

Reglement Spark

Vom 28. Januar 2020

Der Nationale Forschungsrat
gestützt auf Artikel 3 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015¹
erlässt das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) ermöglicht mit dem Förderungsinstrument Spark qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die selbständige und eigenverantwortliche Entwicklung und Testung neuer und unkonventioneller wissenschaftlicher Ansätze, Methoden, Theorien, Standards und Ideen. Gefördert werden vielversprechende und originelle Ideen, die sich auf keine oder wenige vorhandene Daten stützen und innert kurzer Zeit und umgehend entwickelt oder getestet werden können. Es ist explizit erwünscht, aber keine Bedingung *per se*, dass die Forschenden Risiken eingehen. Negative Resultate werden in diesem Sinn auch als Wissensgewinn betrachtet.

² Der Fokus der Förderung liegt auf der Unkonventionalität des Forschungsvorhabens und Originalität der Forschungsidee sowie der wissenschaftlichen Qualität des Projekts, nicht auf der Beurteilung der Person. Die Gesuchstellenden müssen jedoch darlegen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten für die Durchführung des Vorhabens verfügen. Der Projektbeschrieb für das Projekt muss vollständig anonymisiert eingereicht werden.

³ Projekte mit unmittelbar kommerziellen Zwecken werden nicht gefördert.

⁴ Spark ist für alle Disziplinen offen.

Artikel 2 Anwendbares Recht

Spark-Gesuche richten sich nach diesem Reglement. Ergänzend gelten die weiteren Vorschriften des SNF, namentlich das Beitragsreglement¹ und dessen Allgemeines Ausführungsreglement².

¹ [Reglement des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen](#)

² [Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#)

Artikel 3 Beitragsdauer, Beitragshöhe und Erhöhung Dauer

¹ Spark-Beiträge können für eine Dauer von 6 – 12 Monaten beantragt werden.

² Die Höhe der Spark-Beiträge beträgt minimal CHF 50'000.- und maximal CHF 100'000.-. Der SNF tritt auf Gesuche ausserhalb dieser Bandbreite nicht ein.

³ Ein Spark-Beitrag kann bis zu zwei Jahre dauern, wenn dafür wissenschaftliche Gründe vorliegen. In diesem Fall muss im Gesuch die Notwendigkeit der längeren Beitragsdauer explizit begründet werden. Der Beitrag selber wird jedoch nicht erhöht. Der SNF tritt nicht auf Gesuche ein, welche eine längere Dauer beantragen und diese nicht ausreichend begründen.

2. Voraussetzungen für die Gesuchstellenden und die Gesuche

Artikel 4 Persönliche Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

¹ Gesuchstellende müssen das Spark-Projekt an einer Schweizer Forschungsinstitution durchführen. Zugelassen sind Institutionen gemäss Artikel 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)³. Darunter fallen universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, weitere anerkannte Hochschulforschungsstätten sowie nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs.

² Zur Gesuchstellung zugelassen sind natürliche Personen, die über ein Doktorat (PhD oder MD-PhD) verfügen. Doktorierende sind nicht zugelassen. Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens 3 Jahre hauptberufliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalenz für ein Doktorat nötig.

³ Ein Spark-Gesuch darf nur von einer Person allein gestellt werden. Mehrere Gesuchstellende sind nicht zugelassen.

⁴ Gesuchstellende müssen

- a. selbst Spiritus Rector des Projekts sein;
- b. das Projekt weisungsunabhängig durchführen können; und
- c. in der Lage sein, einen substantiellen Beitrag an das Spark-Projekt zu leisten.

⁵ Forschende dürfen pro Stichtag höchstens ein Gesuch einreichen. Sie dürfen zudem höchstens an einem laufenden Spark-Beitrag als Beitragsempfänger/in beteiligt sein.

⁶ Gesuchstellende, deren Gesuch wissenschaftlich evaluiert wurde, dürfen innerhalb der dem Eingabetermin der Spark Ausschreibung folgenden 12 Monate kein Gesuch bei Spark einreichen (Sperrfrist).

⁷ Gesuchstellende müssen den Durchführungsort gemäss Absatz 1 angeben und bestätigen, dass sie für die Dauer des beantragten Spark-Projekts dort angestellt sind oder die schriftliche Zusicherung der Institution haben, dass sie das Projekt auch ohne Anstellung dort durchführen können. Zudem muss den Gesuchstellenden die notwendige Infrastruktur für die Projektdurchführung während der gesamten Laufzeit des Projekts zur Verfügung stehen.

⁸ Beantragen Gesuchstellende im Budget die vollständige oder teilweise Finanzierung des eigenen

³ [Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation \(FIFG\)](#)

Salärs, muss eine schriftliche Bestätigung der Institution zur Anstellungs-Situation eingereicht werden.

⁹ Die Anstellung kann unter einem 50-Prozent-Pensum liegen.

Artikel 5 Spark- Gesuche und -Beiträge im Verhältnis zu anderen Förderungen des SNF

¹ Spark-Gesuche und Beiträge sind unabhängig von Gesuchen oder Beiträgen in anderen Förderungsinstrumenten des SNF (inklusive Karriereinstrumente) möglich.

² Durch den SNF finanzierte Projektmitarbeitende dürfen bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 4 Spark-Gesuche eingeben, wenn sie ein Spark-Projekt nachweislich selbständig durchführen können und wenn sie im Fall der Bewilligung den Status als Mitarbeitende vor Projektantritt beenden.

³ Die parallele Eingabe des gleichen Gesuchs in mehr als einem Förderungsinstrument des SNF ist nicht zulässig. Der SNF tritt in solchen Fällen auf das später eingereichte Gesuch nicht ein.

Artikel 6 Gesuchseingabe und Gesuche

¹ Die Eingabe von Spark-Gesuchen muss über die elektronische Plattform mySNF erfolgen. Der SNF veröffentlicht die Öffnung der Eingabe und das massgebende Eingabedatum für Spark-Gesuche auf seiner Webseite.

² Gesuche müssen in englischer Sprache eingereicht werden und folgende Informationen und Dokumente enthalten:

- a. administrative Informationen und Budget gemäss den Vorgaben in mySNF;
- b. einen anonymisierten Projektbeschrieb bestehend aus Projektzusammenfassung (maximal 1 Seite) und Projektplan (maximal 5 Seiten) gemäss Vorgabe und Struktur in mySNF;
- c. eine kurze Beschreibung der Fähigkeiten und Qualifikation der gesuchstellenden Person für die erfolgreiche Projektdurchführung sowie der Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur;
- d. eine schriftliche Zusicherung gemäss Vorlage einer Schweizer Forschungsinstitution gemäss Artikel 4 Absatz 1 betreffend ihre Funktion als Gastinstitution für die Dauer des Forschungsvorhabens. Aus diesen schriftlichen Nachweisen muss hervorgehen, dass die für die Projektdurchführung erforderlichen Rahmenbedingungen an der Institution vorhanden sind; und
- e. eine Selbstdeklaration zur Autorschaft des eingereichten Gesuchs.

³ Der Projektbeschrieb gemäss Absatz 2 Buchstabe b muss zwingend folgende Inhalte aufweisen:

1. Projektzusammenfassung
2. Projektplan bestehend aus
 - 2.1. Stand der Forschung im Forschungsgebiet mit kurzem Beschrieb der Originalität / Unkonventionalität des geplanten Forschungsvorhabens;
 - 2.2. detaillierte Beschreibung der Ziele, der Methoden, des Ansatzes, der erwarteten Ergebnisse und der möglichen Risiken; und
 - 2.3. potentielle Wirkungen des Forschungsprojekts.

⁴ Der Projektbeschrieb inklusive Metadaten des entsprechenden Dokuments muss vollständig anonymisiert verfasst sein, damit die Evaluierenden weder die gesuchstellende Person, noch die aktuelle(n), vergangene(n) oder zukünftige(n) Position(en) oder Institution(en) identifizieren können. Bei

der Anonymisierung müssen insbesondere offensichtliche Verweise auf eigene Publikationen unterlassen werden, da dies die Anonymität leicht aufheben kann. Der SNF tritt auf Gesuche mit nicht vollständig anonymisiertem Projektbeschrieb nicht ein, namentlich wenn die gesuchstellende Person oder ihre Position(en) oder die relevant(en) Institution(en) eruiert werden können oder wenn Rückschlüsse auf ihre Erfahrungsstufe möglich sind.

Artikel 7 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbare Kosten für einen Spark- Beitrag sind:

- a. Das Salär der gesuchstellenden Person. Der SNF legt das Salär mit der Institution fest; er kann Lohnobergrenzen festlegen;
- b. das Salär wissenschaftlicher und technischer Mitarbeitender des Forschungsprojekts im Rahmen der vom SNF vorgeschriebenen Bandbreiten und Ansätze. Doktorierende können auf Spark-Projekten nicht angestellt werden;
- c. Sachkosten, die mit der Durchführung der Forschung in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen oder Aufwendungen Dritter, Kosten von Rechenzeit und Daten sowie Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data);
- d. direkte Kosten für die mit der Durchführung der Forschung zusammenhängende Benutzung von Forschungsinfrastruktur;
- e. Kosten für nationale und internationale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung.

² Die Kosten dürfen CHF 100'000.- (inklusive Sozialversicherungsbeiträge) nicht übersteigen.

³ Die Voraussetzungen der Kostenübernahme sind in den separaten Bestimmungen des SNF geregelt. Namentlich kann der SNF für einzelne Kostenkategorien Höchstgrenzen festlegen.

⁴ Der SNF spricht Globalbudgets zu. Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenkategorien während der Beitragsdauer sind zugelassen.

3. Beurteilungskriterien, Verfahren, Beiträge

Artikel 8 Beurteilungskriterien

Die massgebenden Kriterien für die Zusprache von Spark-Beiträgen sind:

- a. Originalität, Neuheit der Idee
- b. Unkonventionalität des Forschungsvorhabens
- c. Wissenschaftliche Qualität des Projekts
- d. Potenzial für bedeutsame Wirkungen (impact)

Artikel 9 Spark-Beiträge

¹ Spark-Beiträge werden gemäss vorliegendem Reglement und den weiteren auf den Beitrag anwendbaren Vorschriften des SNF zugesprochen und verwaltet.

² Das Spark-Projekt muss spätestens 4 Monate nach dem Zusprachdatum gestartet werden.

Artikel 10 Nichteintreten

¹ Der SNF tritt auf Gesuche von Gesuchstellenden, die nicht alle Voraussetzungen für die Gesuchstellung erfüllen, nicht ein. Der SNF verfügt auch ein Nichteintreten, wenn Gesuchsunterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind oder wenn die erforderlichen Nachweise fehlen oder nicht den Anforderungen entsprechen. Für die Korrektur kleinerer administrativer Mängel kann der SNF eine kurze Frist zur Behebung setzen und bei fristgerechter Korrektur auf das Gesuch eintreten. Der Projektbeschrieb darf nach Eingabefrist nicht mehr verändert werden. Anonymisierungsfehler (Artikel 6, Absatz 4) dürfen in keinem Fall korrigiert werden und führen zu einem Nichteintretensentscheid.

² Ergibt die Prüfung der Beschreibung der Fähigkeiten und Qualifikation der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Projektdurchführung offensichtlich nicht genügen, fällt der SNF einen Nichteintretensentscheid.

³ Nichteintretensentscheide werden den Gesuchstellenden mit Verfügung eröffnet.

Artikel 11 Evaluation

¹ Die Evaluation der Spark-Gesuche erfolgt in einem “doppelblind” Verfahren durch Expertinnen und Experten eines international zusammengesetzten Pools. Sie begutachten ausschliesslich den vollständig anonymisierten Projektbeschrieb, ohne die Person, ihre Position oder ihre Institution zu kennen.

² Jedes Gesuch wird von zwei Expertinnen bzw. Experten beurteilt. Beide Expertinnen bzw. Experten reichen unabhängig voneinander eine schriftliche Beurteilung ein.

³ Es werden keine Evaluationssitzungen mit Diskussion der Gesuche durchgeführt.

⁴ Die Gesuche werden entsprechend den beiden erhaltenen Gesamtbeurteilungen in verschiedene Förderprioritäten eingestuft.

⁵ Können nicht alle Gesuche einer Förderpriorität gefördert werden, so haben Gesuche mit höherer Bewertung der Kriterien «Originalität, Neuheit der Idee» sowie «Unkonventionalität des Forschungsvorhabens» Vorrang.

Artikel 12 Entscheide

¹ Das Forschungsratspräsidium entscheidet über die Förderung.

² Die Entscheide werden den Gesuchstellenden mit Verfügung eröffnet.

³ Ablehnungsverfügungen werden summarisch begründet. Namentlich wird mitgeteilt, welchen Beurteilungskriterien (Artikel 8) das Gesuch gestützt auf die Evaluation (Artikel 11) zu wenig entsprochen hat.

Artikel 13 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des SNF kann Beschwerde erhoben werden.

4. Berichterstattung, Inkrafttreten

Artikel 14 Berichterstattung

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger von Spark-Beiträgen müssen bei Projektabschluss einen finanziellen und einen wissenschaftlichen Bericht gemäss den Vorgaben des SNF einreichen sowie die Pflichten zur Dokumentation von Output-Daten erfüllen.

² Die Pflicht zur Dokumentation von Output-Daten endet drei Jahre nach Projektende.

³ Der SNF ist berechtigt, die Korrektur bzw. Ergänzung unvollständiger oder unrichtiger Berichte zu verlangen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. März 2019.